

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/3 13dBl605/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1997

Norm

StPO §§39. 282. 455 Abs2. 465. 481 und 498 Abs2

Rechtssatz

Eine Befugnis der Bewährungshilfe, zu Gunsten eines erwachsenen Angeklagten Rechtsmittel gegen Urteile oder Beschlüsse anzumelden oder auszuführen, kann weder direkt aus dem Gesetz (§§ 282, 465, 481, 498 Abs. 2 StPO) noch im Wege der Analogie etwa aus den §§ 455 Abs. 2 StPO oder 32 Abs. 5, 40 und 48 Z 5 JGG abgeleitet werden. Zwischen einem Probanden und der Bewährungshilfe besteht auch kein Vollmachtsverhältnis im Sinn des § 39 StPO.

Entscheidungstexte

• 13 dBl 605/97 Entscheidungstext LG für Strafsachen Wien 03.09.1997 13 dBl 605/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00046:1997:RWS0000003

Dokumentnummer

JJR_19970903_LG00046_013DBL00605_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at